

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	DR/BV/140/2009/I-14
Einreicher:	Rechnungsprüfungsamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	20.04.2009				
Rechnungsprüfungsausschuss	nicht öffentlich	13.05.2009				
Stadtrat	öffentlich	10.06.2009				

Titel:

Entlastung des Oberbürgermeisters für das Jahr 2007

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt gemäß § 108 (3) GO LSA (in der für den Berichtszeitraum gültigen Fassung) die Entlastung des Oberbürgermeisters für das Jahr 2007.

Gesetzliche Grundlagen:	
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Oberbürgermeister

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Gemäß § 108 Abs. 3 GO LSA entscheidet der Stadtrat mit der Bestätigung der Jahresrechnung zugleich über die Entlastung des Oberbürgermeisters.

Die Ergebnisse des Haushaltsjahres 2007 und die Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes und des Rechnungsprüfungsausschusses haben keine Anhaltspunkte ergeben, die einer „Entlastung des Oberbürgermeisters ohne Einschränkungen“ entgegenstehen.

Die Jahresrechnung 2007 wird mit dem heutigen Beschluss folgendermaßen festgestellt:

Rechnungsergebnis	VWH	VMH	Gesamt
Einnahmen	147.441.661,37 €	32.580.526,46 €	180.022.187,83 €
Ausgaben	165.152.766,03 €	32.580.526,46 €	197.733.292,49 €

Auf der Grundlage des § 108 Abs. 1 GO LSA (in der für den Berichtszeitraum gültigen Fassung) ist in der Jahresrechnung das Ergebnis der Haushaltsrechnung, einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Die Jahresrechnung ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Die Anlagen und der Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2007 wurden durch die Finanzverwaltung erstellt und zur Prüfung dem Rechnungsprüfungsamt übergeben. Die Jahresrechnung ist vollständig und richtig erstellt.

Die Forderungen der Gemeindehaushaltsverordnung zur Jahresrechnung

- § 40 Bestandteile der Jahresrechnung
- § 41 Kassenmäßiger Abschluss
- § 42 Haushaltsrechnung
- § 43 Rechnungsabgrenzung
- § 44 Anlagen zur Jahresrechnung

wurden eingehalten bzw. erfüllt.

Dem Haushaltsjahr lagen ein durch den Stadtrat beschlossener Haushaltsplan und eine Haushaltssatzung zu Grunde.

- Beschluss des Stadtrates vom 20.06.2007 (BV/139/2007/II-20)
- Haushaltskonsolidierungskonzept vom 20.06.2007 (BV/128/2007/II-20)
- Kommunalaufsichtliche Entscheidungen zur Haushaltssatzung vom 23.07.2007 (Az: 305.4.2-10402-De-HH07)
- Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 2 vom 25.08.2007
- Öffentliche Auslage vom 27.08.2007 – 04.09.2007

Der Haushalt 2007 wurde mit einem Fehlbedarf von 32.659.200,00 EUR im Verwaltungshaushalt beschlossen und genehmigt. Die Jahresrechnung weist Verbesserungen in Höhe von 14.948.095,34 EUR aus. Der Soll-Fehlbetrag konnte somit auf 17.711.104,66 EUR reduziert werden.

Der Vermögenshaushalt wurde ausgeglichen abgeschlossen.

Insgesamt ist die Haushaltsführung 2007 positiv einzuschätzen. Obwohl der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden konnte, ist ein sparsamer Umgang mit den vorhandenen Mitteln erkennbar.

Die Abweichungen zwischen Haushaltsplan und Rechnungsergebnis sind umfangreich, d.h. durch die Vielschichtigkeit des Haushaltes auf viele Haushaltspositionen verteilt.

Die Jahresrechnung wurde durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft. Der Bericht zur Prüfung der Jahresrechnung des Rechnungsprüfungsamtes vom 30.01.2009 liegt vor.

Der Oberbürgermeister hat gemäß § 108 (2) der GO LSA zum Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes eine Stellungnahme abgegeben.

Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes bestehen keine Hinderungsgründe für die Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2007.

Nach Vorberatung und Prüfung der Jahresrechnung 2007 durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist die Beschlussvorlage zur Entlastung des Oberbürgermeisters in den Stadtrat einzubringen.

Für die Stadträte wurden die Jahresrechnung, der Rechenschaftsbericht, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Stellungnahme des Oberbürgermeisters im Büro des Stadtrates zur Einsichtnahme ausgelegt.

Verweigert der Stadtrat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, hat er dafür gemäß § 108 (3) GO LSA Gründe anzugeben.